

# Satzung

der

Akademischen Fliegergruppe  
an der Universität Hannover e.V.

Erstmalig errichtet 1922

**Fassung vom 07. August 2001**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Name, Sitz und Zweck der Vereinigung</b>	<b>2</b>
<b>Geschäftsjahr und Geschäftsordnung</b>	<b>3</b>
<b>Mitgliedschaften</b>	<b>3</b>
<b>Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>5</b>
<b>Die Organe des Vereins</b>	<b>6</b>
<b>Die Versammlungen des Vereins</b>	<b>7</b>
<b>Satzungsänderungen und Rechnungsprüfung</b>	<b>8</b>

## Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

### §1

Die Vereinigung führt den Namen „Akademische Fliegergruppe an der Universität Hannover e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Hannover. Die Vereinigung ist kooperatives Mitglied

- des Landesverbandes Niedersachsen des Deutschen Aeroclubs
- des Landessportbundes Niedersachsen
- der Interessengemeinschaft deutscher Akademischer Fliegergruppen e.V.

### §2

- a) Die Akademische Fliegergruppe ist eine Vereinigung von Studierenden und Studierenden der Universität Hannover und anderer akademischer Hochschulen Hannovers mit dem Charakter einer Arbeitsgemeinschaft.
- b) Sie verfolgt in Anlehnung an die Hochschule und andere geeignete Institute ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Sie führt ihre Mitglieder in Theorie und Praxis der Flugwissenschaften ein und fördert sie in diesem Sinne.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Verbände fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe verbandswidrige Vergütungen begünstigt werden.
- e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Vereinigung von Freunden der Universität Hannover e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für sportwissenschaftliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

### §3

Parteilpolitische Tätigkeit innerhalb der Gruppe ist nicht gestattet. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **Geschäftsjahr und Geschäftsordnung**

### **§4**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12.

### **§5**

- a) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung für alle vereinsinternen Regelungen. Sie enthält u.a.:
- Die Abgrenzung des Geschäftsbereiches des Vorstands
  - die Regelung für die Tätigkeit der Kassenprüfer
  - die Mitgliedschaften
  - die Verfahrensfragen der Versammlungen
  - die Gebührenordnung
  - die Regelungen für den Werkstattbetrieb
  - die Regelungen für den Flugbetrieb
  - Verschiedenes
- b) Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- c) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **Mitgliedschaften**

### **§6**

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
1. aktiven Mitgliedern
  2. inaktiven Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
1. aktiven Mitgliedern
  2. inaktiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern und Förderern

Stimmberechtigt sind ausschließlich aktive Mitglieder.

Eine Inaktivierung erfolgt auf begründeten schriftlichen Antrag durch Beschluß einer Mitgliederversammlung (gem. §16 dieser Satzung) bei Studierenden für höchstens ein Jahr, bei Studierten auch für einen längeren Zeitraum. Wiederholungsanträge sind möglich. Bei Ablehnung des Antrages bleibt außer der Beibehaltung des aktiven Status nur die Möglichkeit des Austrittes, bzw. des Ausschlusses oder der Streichung des Mitgliedes mangels Interesse.

Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder, die nicht Studierende oder Studierende der Universität Hannover sind, soll ein Drittel der Zahl der ordentlichen Mitglieder nicht überschreiten.

## §7

- a) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Vor der Aufnahme ist eine Probezeit als Anwärter abzuleisten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- b) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied des Vereins ist möglich während des Studiums und erfolgt durch Beschluß einer Mitgliederversammlung. Auf dieser Versammlung nicht anwesende Anwärter können nur in besonderen, schriftlich begründeten Ausnahmefällen aufgenommen werden.
- c) Nach Beendigung des Studiums geht der Status als aktives Mitglied in den eines inaktiven Mitglieds über. Auf Antrag kann der Status als aktives Mitglied durch Beschluß einer Mitgliederversammlung wiedererlangt werden.
- d) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die nicht in den Kreis der ordentlichen Mitglieder fallen und deren besonderes Interesse an der Gruppe und der Verwirklichung des satzungsmäßigen Zwecks es rechtfertigt, diese als Mitglieder aufzunehmen. Außerordentliche Mitglieder werden auf einer Mitgliederversammlung auf Antrag einstimmig ernannt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können als solche aktiv oder inaktiv sein.
- e) Die Mitglieder verpflichten sich, für die Gruppe praktisch, theoretisch und werbend ein Mindestmaß an Arbeit zu leisten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- f) Inaktive Mitglieder haben keinen Anspruch auf fliegerische Aktivitäten innerhalb des Vereins.

## §8

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um das Flugwesen oder den Verein besonders verdient gemacht haben. Voraussetzung für die Aufnahme sind reges Interesse an der Gruppentätigkeit und der Wille, die Arbeit der Gruppe aus eigener Initiative zu unterstützen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung einstimmig ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.

Ehrenmitglieder sind zur Ausübung ihrer vornehmsten Aufgaben als Wahrer von Tradition und Geist der Akademischen Fliegergruppe jederzeit zu den Versammlungen eingeladen und haben beratende Stimmen.

## §9

Förderer kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke fördern will. Die Zustimmung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag.

## §10

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.  
Die Austrittserklärung hat sofortige Wirkung.
- c) durch Ausschluß.  
Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied wird zur ausschließenden Mitgliederversammlung die Möglichkeit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.  
Die Streichung aus der Mitgliederliste kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen und Gebühren im Rückstand ist. Ebenso kann die Streichung aus der Mitgliederliste vom Vorstand bei mangelndem Interesse vorgenommen werden. Dieses ist anzunehmen zwei Jahre nachdem der letzte offizielle Kontakt stattgefunden hat, es sei denn das Mitglied ist über einen längeren Zeitraum inaktiv.

Alle Ansprüche eines Mitgliedes erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

## **Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

## §11

Die Beiträge und Gebühren werden durch eine ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen.

- a) Die Mitgliederbeiträge setzen sich zusammen aus:
  1. den monatlichen Beiträgen an Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist,
  2. den Jahresbeiträgen.
- b) Die Höhe der Beiträge und Gebühren ist in der Geschäftsordnung geregelt.

## §12

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eine Übertragung dieser Rechte an Dritte ist nicht statthaft. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung, den Vorschriften der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Versammlung und des Vorstandes zu richten.

## §13

Die aktiven Mitglieder haben sich an den Arbeiten des Vereins zu beteiligen. Sie sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und am Forschungsbetrieb, sowie am Lehr- und Flugbetrieb teilzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## Die Organe des Vereins

## §14

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## §15

- a) Der Vorstand besteht aus:
  - 1. dem ersten Vorsitzenden
  - 2. dem zweiten Vorsitzenden
  - 3. dem Schriftwart
  - 4. dem Kassenführer
- b) Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schriftwart werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Mindestens ein Vorstandsmitglied muß Studierender sein. Es wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in getrenntem Wahlgang geheim gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt unmittelbar nach erfolgter Wahl.
- c) Der Kassenführer wird auf einer Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit des alten Kassenführers gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar. Der Jahresabschluß muß innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Prüfung vorgelegt werden.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird vom Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen ein Nachfolger gewählt.
- e) Der erste und zweite Vorsitzende und der Schriftwart bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird durch jeweils zwei der drei Vorstandsmitglieder rechtsgültig vertreten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach Ladung aller Vorstandsmitglieder

mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Beschlüsse verantwortlich.

- f) Veröffentlichungen des Vorstandes, Einladungen zu Versammlungen und andere wichtige vereinsinterne Bekanntmachungen werden am Schwarzen Brett des regelmäßigen Versammlungsortes bekannt gegeben. Dieser ist in der Geschäftsordnung niedergeschrieben.
- g) Der Vorstand ist an die Satzung, die Vorschriften der Geschäftsordnung und an die Versammlungsbeschlüsse gebunden. Er ist ehrenamtlich tätig.

## Die Versammlungen des Vereins

### §16

Die Mitgliederversammlungen unterteilen sich in:

- a) Hauptversammlung
- b) ordentliche Mitgliederversammlung
- c) außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand vorbereitet, einberufen und durchgeführt.

Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Sind auf ordnungsgemäße Einberufung weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist sofort zu einem sieben Tage später liegenden Termin erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist mit der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsvorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Ehrenmitglieder, Ausschluß von Mitgliedern, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind die erforderlichen Stimmenmehrheiten in den entsprechenden Paragraphen dieser Satzung festgelegt.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Durchführung der Versammlung ist an die Geschäftsordnung gebunden.

### §17

- a) Eine Hauptversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt und hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
  - Jahresbericht
  - Kassenbericht und ggf. Entlastung des Kassenführers
  - Vorstandswahl

Eine Hauptversammlung muß ordnungsgemäß, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, einberufen werden. Die Mitglieder müssen dazu mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung sind beim Vorstand schriftlich bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen.

- b) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal im Semester statt. Die Mitglieder müssen dazu spätestens vier Tage vorher durch Anschlag unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
  1. der Vorstand dieses für notwendig hält,
  2. 30 % der aktiven Mitglieder oder 10 % aller Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Sie kann innerhalb von 24 Stunden einberufen werden.

## §18

- a) Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Genehmigung der Tätigkeitsberichte und des Geschäftsberichtes
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
4. Satzungsänderungen
5. Festsetzung und Änderung der Geschäftsordnung
6. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
9. Auflösung des Vereins

- b) Anträge von Mitgliedern zur Erweiterung der Tagesordnung sind beim Vorstand schriftlich bis spätestens zwei Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen und von diesem umgehend zu veröffentlichen.

## Satzungsänderungen und Rechnungsprüfung

### §19

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Sie werden rechtswirksam, wenn sie

- nach Begutachtung durch das zuständige Finanzamt keinen Verlust der Gemeinnützigkeit verursachen.
- durch das zuständige Amtsgericht registriert worden sind.

## **§20**

Die Akademische Fliegergruppe legt den Jahresabschluß der Vereinigung von Freunden der Universität Hannover e.V. zur Rechnungsprüfung vor.

Unterschriften des amtierenden Vorstandes:

Ina Meyer-Holste  
(1. Vorsitzende)

Katharina Trinks  
(2. Vorsitzende)

Jan Opitz  
(Schriftwart)